

03.03.92

In - R

## **Empfehlungen**

**der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung der Geheimhaltung der dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften übermittelten vertraulichen Daten - SAEG-Übermittlungsgesetz -

Punkt der 640. Sitzung des Bundesrates am 13. März 1992

A.

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

### Zu § 2

1. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 2 die Angabe " (§ 353 b )" durch die Angabe " (§ 353 b Abs. 1, 3) " zu ersetzen ist.

### Begründung:

Es könnte sich die Notwendigkeit einer Präzisierung im Hinblick darauf ergeben, daß in § 353 b Abs. 2 StGB ein weiterer Straftatbestand enthalten ist, der jedoch für die strafrechtliche Gleichstellung der Beamten und sonstigen Bediensteten der EG mit Amtsträgern nicht in Betracht kommt.

**Ausgeliert am  
04. MRZ. 1992**

64/1/92

2. Da eine Tat im Sinne des § 353 b StGB gemäß Absatz 4 Satz 1 dieser Vorschrift nur mit Ermächtigung verfolgt wird, bedarf es nach Auffassung des Bundesrates über die in § 2 vorgesehene Gleichstellung hinaus einer eigenständigen Regelung darüber, wer die Ermächtigung erteilt. Die in § 353 b Abs. 4 Satz 2 StGB enthaltenen Zuständigkeitsregelungen erscheinen in bezug auf Beamte und sonstige Bedienstete der EG nicht anwendbar. Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf eine spezielle Zuständigkeitsregelung hinzuwirken.

B.

3. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.